

ERHÜ) den Prüfungsmasstab bildet²⁴³⁷, scheint diese Möglichkeit in StGH 1994/26 wieder insofern zurückgenommen worden sein, als der Staatsgerichtshof zu verstehen gibt, dass die Völkervertragsrechtsmässigkeit nur unter Art. 23 Bst. b und c StGHG überprüft werden kann, d.h. dass es zu einer Überprüfung einerseits nur in Bezug auf die Völkervertragsrechtsmässigkeit der *Vollzugsakte von Gerichten oder Verwaltungsbehörden*, nicht aber von formellen Gesetzen und/oder von Verordnungen (d.h. von ‚Rechtsvorschriften‘ i.S.v. Art. 1 KmG) und andererseits *nur in Bezug auf die EMRK und den UNO-Pakt II als Prüfungsmasstab* kommen kann.

Diese Praxis weckt vor allem deshalb Erstaunen, weil sich der Staatsgerichtshof über die durch das (alte) RHG bedingten Missstände im Rechtshilfewesen in StGH 1994/26 sehr viel besorgter gezeigt hatte als noch in StGH 1993/18 und 1993/19²⁴³⁸. Dass die Art und der Umfang einer Überprüfbarkeit des Landesrechts auf seine Völkervertragsrechtsmässigkeit in StGH 1994/26 gleich zweifach eingeschränkt worden ist, bildet vor diesem Hintergrund einen *Widerspruch in sich selbst*.

f) StGH 1996/34

In StGH 1996/34 hatte der Staatsgerichtshof die Frage zu beantworten, ob eine Überprüfung der im Anlassfall geltend gemachten „EWR-Vertragswidrigkeit“ eines formellen Gesetzes (des TrHG) aufgrund von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV i.V.m. Art. 24ff StGHG in seinen „Kompetenzkatalog ... fällt“²⁴³⁹. Diese Vorfrage ist in StGH 1996/34 ohne Wenn und Aber *bejaht* worden: Aus der aus der Lehre²⁴⁴⁰ abgeleiteten Einschätzung, dass „das EWR-Abkommen ... materiell einen verfassungsändernden bzw –ergänzenden Charakter“²⁴⁴¹ habe, „ergibt sich, dass der StGH seine Normenkontrollfunktion auch in bezug auf die Übereinstimmung innerstaatli-

2437 In StGH 1978/8, LES 1981 S. 5ff ein Sozialversicherungsabkommen, in StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 54ff das ERHÜ.

2438 Siehe hierzu StGH 1994/26, LES 4/1996 S. 1999, wo es heisst, „die Situation“ habe sich seit StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 54ff „doch massiv verändert“, nachdem „die ... massive Verzögerung der anhängigen Rechtshilfeverfahren ... in schwerwiegender Weise die völkerrechtliche Verpflichtung Liechtensteins zur Gewährung einer einigermaßen speditiven Rechtshilfe (beeinträchtigt)“. Siehe zu allem Karl Kohlegger, Das Fürstentum Liechtenstein und die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OGH, Vaduz, in: LJZ 5/1996, S. 136ff.

2439 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

2440 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 5.

2441 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.